

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN



FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.

der swb Vertrieb Bremen GmbH/swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG (im Folgenden: „swb“ genannt) für Elektrizitäts- bzw. Erdgaslieferungen außerhalb der Grundversorgung an Geschäftskunden

Stand: 1. Juli 2024

I. Art und Umfang der Lieferung

1 swb ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Lieferung erforderlichen Netznutzungsverträge mit den Netzbetreibern abzuschließen. swb hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung er berechtigt ist (Übergabestelle), Erdgas bzw. elektrische Energie (im Folgenden gemeinsam als „Energie“ bezeichnet) zur Verfügung zu stellen.

2 Regelungen über die Nutzung des Netzanschlusses an das Erdgas-Ausspeisernetz bzw. an das Elektrizitätsverteilungsnetz und über die physikalische Anbindung der Kundenanlage an dieses Netz sind Gegenstand eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses des Kunden mit dem zuständigen Netzbetreiber. Das Bestehen eines solchen Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses ist Voraussetzung für die Energielieferung durch swb.

3 Der Kunde stellt sicher, dass zum Vertragsbeginn alle bisherigen Erdgas- und/oder Elektrizitätslieferverträge für die betreffende(n) Verbrauchsstelle(n) beendet sind. Anderenfalls ersetzt der Kunde swb den Schaden, der ihr nachweislich daraus entsteht, dass sie den Kunden nicht wie vereinbart beliefern kann. Gleiches gilt, soweit swb Zusatzkosten durch andere Verletzungen vorvertraglicher Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen. swb wird sich im Rahmen des Zumutbaren um Schadensminderung bemühen.

4 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

5 swb ist nicht zur Lieferung im vertraglich vereinbarten Umfang verpflichtet, solange

- 1 der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat oder
- 2 swb an der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung swb nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Energielieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, swb von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von swb nach Ziffer XI beruht. swb ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Aus-

kunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Energielieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, zu stehen.

6 Sofern der Kunde besondere Anforderungen an die Qualität des von swb zu liefernden Erdgases bzw. der zu liefernden elektrischen Energie stellt, die über die Anforderungen des örtlichen Netzbetreibers hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

Im Fall einer Erdgasbelieferung entspricht die Erdgasbeschaffenheit des zu liefernden Erdgases der aktuellen Richtlinie G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) bzw. der Qualität des jeweiligen Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage über die der Kunde Erdgas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert, mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Erdgases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt. Alle im Liefervertrag zu Erdgasmengen und/oder -leistungen gemachten Angaben beziehen sich auf den Normbrennwert $H_{s,n}$. Die thermische Energie des gelieferten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) ergibt sich durch Multiplikation der gemessenen Verbrauchsmenge in Kubikmetern (m^3) mit der Gaszustandszahl und dem Abrechnungsbrennwert des Erdgases.

Eine kWh Erdgas und eine kWh Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Daher wird für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas je nach Art der Verwendung und Größe des Heizgerätes das bis zu 1,35-Fache an kWh im Vergleich zu Strom benötigt.

Im Fall einer Belieferung mit elektrischer Energie ergibt sich die für den Energieliefervertrag maßgebende Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Kundenanlage angeschlossen ist.

7 Im Fall einer Erdgasbelieferung weist swb gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: „Steuerbe-

günstigstes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtlichen Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

II. Messeinrichtungen

1 Die von swb gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers.

2 swb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei swb, so hat er swb zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen swb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

III. Ablesung

1 swb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten und ggf. allokierten Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Im Fall der Ziffer III 2 gilt dies entsprechend für die von swb oder dem Kunden abgelesenen Daten.

2 swb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden kostenlos abgelesen werden, wenn dies

- 1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer V,
- 2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- 3 bei einem berechtigten Interesse von swb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. swb darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

3 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder swb, einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten, das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in Ziffer IV geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder die Messeinrichtungen nicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung anderweitig zu Unrecht behindert, darf swb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Ver-

brauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. swb ist auch dann zur Ersatzwertermittlung berechtigt, wenn sie aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.

IV. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von swb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer III erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

V. Abrechnung

1 Soweit der Vertrag keine kürzeren Abrechnungsintervalle vorsieht, ist für Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. swb rechnet den Energieverbrauch des Kunden dann zunächst monatlich auf der Grundlage seiner prognostizierten Verbrauchsstruktur (Arbeit und Leistung) ab. Im Fall einer Erdgaslieferung gelten zudem die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 685 in dessen jeweils gültiger Fassung. Mit der Verbrauchsabrechnung für den Monat Dezember erhält der Kunde nach Vorliegen seiner tatsächlichen Verbrauchsstruktur die Endabrechnung für das gesamte Kalenderjahr. Die Abrechnung für nicht volle Kalenderjahre erfolgt zeitanteilig. Für Kunden, die nach einem Standardlastprofil abzurechnen sind, wird der Energieverbrauch von swb vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 2 einmal jährlich abgerechnet. Die Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum erhält der Kunde spätestens sechs Wochen, im Fall einer monatlichen Stromabrechnung spätestens drei Wochen nach dem Ende des Abrechnungszeitraums. Gleiches gilt für die Abschlussrechnung an den Kunden nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

2 swb wird dem Kunden die Rechnung digital als PDF-Datei an eine von ihm zu nennende E-Mail-Adresse oder postalisch zusenden. Er ist verpflichtet, die E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, etwaige Filterprogramme und

Firewalls so einzustellen, dass E-Mails von swb zugestellt werden können. Änderungen der E-Mail-Adresse wird er swb unverzüglich mitteilen. In jedem Fall kann der Kunde einmal jährlich eine Abrechnung in Papierform verlangen. swb bietet den Kunden – gegen Entgelt – auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung sowie die – dann unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Hat sich ein Kunde für die elektronische Übermittlung entschieden, wird swb ihm Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3 Im Fall anderer Abrechnungsintervalle auf Wunsch des Kunden stellt swb ungeachtet der unentgeltlichen elektronischen Übermittlung nach Ziffer 2 hierfür zusätzlich diejenigen Kosten in Rechnung, die ihr durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke der unterjährigen Abrechnung berechnet werden oder die ihr durch zusätzliche eigene Ablesungen nach Ziffer III 2 entstehen. Auf Verlangen des Kunden hat swb dem Kunden die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden oder bei denen eine sonstige Fernübermittlung i. S. v. § 40b Absatz 3 EnWG erfolgt, wird swb eine monatliche Abrechnungsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitstellen.

4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Energieverbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

5 Wird der Energieverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann swb für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Energieverbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag innerhalb von zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages sind zu viel gezahlte Abschläge innerhalb von zwei Wochen zu erstatten.

Würden zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt, hat der Kunde die Beträge entsprechend den beiden vorstehenden Sätzen nachzuentrichten.

VI. Vorauszahlungen

1 swb ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt swb Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

VII. Sicherheitsleistung

1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer VI nicht bereit oder nicht in der Lage, kann swb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag nach, so kann swb die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

VIII. Bonitätsverschlechterungen des Kunden

1 swb ist berechtigt, bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wählt swb eine Ratingagentur, einen Kreditversicherer, eine Auskunft oder ein sonstiges geeignetes Unternehmen, das von swb unabhängig ist, aus und verwendet deren Bonitätsergebnis. Das Bonitätsergebnis wird anhand eines festgelegten Einstufungsverfahrens abgegeben.

2 Wenn sich das Bonitätsergebnis des Kunden nachträglich wesentlich verschlechtert, ist der Kunde nach Wahl der swb verpflichtet,

a) für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung in entsprechender Anwendung von VI. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 zu leisten,

b) entgegen eines im Energieliefervertrag vereinbarten abweichenden, verlängerten Zahlungsziels das ursprünglich nach IX. Abs. 1 Satz 1 vereinbarte Zahlungsziel zu erfüllen oder

c) Sicherheiten nach Wahl der swb zu stellen: eine harte Patronatserklärung, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung oder von einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU beaufsichtigten Kreditinstituts, eine Barsicherheit oder eine sonstige zwischen dem Kunden und swb ständes vereinbarte Sicherheit.

swb wird bei jeder Wahl auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Sofern swb nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme des Kunden vom Bonitätsergebnis keine Wahl ausübt, ist der Kunde von seiner Pflicht nach diesem Absatz bis zum nächsten Bonitätsergebnis befreit.

3 Eine wesentliche Verschlechterung des Bonitätsergebnisses liegt vor, wenn der Creditreform Bonitätsindex > 280 ist.

4 swb wird dem Kunden das Bonitätsergebnis bei einer wesentlichen Abweichung stets sowie in den übrigen Fällen auf sein Verlangen offenlegen.

5 Wenn der Kunde seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausübung der Wahl durch swb nachkommt, ist swb zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6 Die Rechte auf Vorauszahlung nach VI. sowie auf Sicherheitsleistung nach VII. bleiben unberührt.

IX. Zahlung, Zahlungsweise und Verzug

1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von swb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsbeträge berechtigen gegenüber swb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2 sofern der in einer Rechnung angegebene Energieverbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Energieverbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

2 Sämtliche Zahlungen des Kunden erfolgen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder sind auf eines der auf den Rechnungen von swb ausgewiesenen Bankkonten zu überweisen.

3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann swb, wenn swb erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch

einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass swb keine Kosten entstanden sind oder die Kosten wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

4 Gegen Ansprüche von swb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

X. Berechnungsfehler

1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von swb zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt swb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2 Ansprüche nach Ziffer X 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

XI. Unterbrechung der Versorgung

1 swb ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist swb berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Energielieferung zu beauftragen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinrei-

chende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. swb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Der Beginn der Unterbrechung der Energielieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

3 swb hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

XII. Vertragsstrafe

1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Energielieferung, so ist swb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer XII 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

XIII. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

1 Dieser Energieliefervertrag kann während seiner Laufzeit oder – soweit der Energieliefervertrag eine solche vorsieht – Erstlaufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform gekündigt werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden und swb zum Beispiel vor, wenn die jeweils andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aussetzt oder dieses ankündigt, also von Pflichten, deren Erfüllung den Energieliefervertrag prägt und auf die die andere Vertragspartei vertrauen darf. Vorstehendes gilt für swb insbesondere dann, wenn der Kunde wiederholt, ganz oder teilweise, trotz schriftlicher Mahnung mit

Androhung der Kündigung zwei Wochen vorher, fällige Zahlungen oder Sicherheiten nicht leistet; dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3 Für swb liegt ein wichtiger Kündigungsgrund auch dann vor, wenn der Kunde notwendige Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht erfüllt, beziehungsweise erfüllt hat. Für den Kunden liegt ein wichtiger Kündigungsgrund auch dann vor, wenn swb die Bedingungen dieses Energieliefervertrages einseitig ändert.

Soweit swb ein ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausübt, kann sie mit der Kündigungserklärung zugleich auch die Versorgungseinstellung zum Datum der Vertragsbeendigung androhen und die Belieferung des Kunden zu diesem Zeitpunkt unverzüglich einstellen.

4 Soweit der Kunde den Vertrag aus einem von swb nicht zu vertretenden wichtigen Grund kündigt, hat er swb den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, der swb dann entsteht, wenn sie die für den Kunden eingekaufte und infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht vollständig abgenommene Liefermenge nur mit Verlust absetzen kann. Dies gilt entsprechend, wenn swb den Vertrag aus einem von dem Kunden zu vertretenden wichtigen Grund kündigt.

5 Für den Fall einer Kündigung, insbesondere für einen darauffolgenden Lieferantenwechsel, darf swb kein gesondertes Entgelt verlangen. Ein Lieferantenwechsel wird entsprechend den hierfür geltenden Regelungen zügig verlaufen. Nach dem Wechsel ist swb verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit swb aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

XIV. Haftung

1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung bzw. der Versorgung mit elektrischer Energie sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung).

2 Soweit die Haftung gesetzlich von einem Verschulden abhängt, haften die Vertragsparteien im Übrigen nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertragspartei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsge-

hilfen herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung den Energieliefervertrag prägt und auf die die andere Vertragspartei vertrauen darf. Beruht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf leichter Fahrlässigkeit, ist der Schaden jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Abschluss des Energieliefervertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XV. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen.

XVI. Weitere Dienstleistungen

Soweit der Kunde neben den ausdrücklich vereinbarten Leistungen dieses Lieferverhältnisses weitere Dienstleistungen von swb in Anspruch nehmen möchte, zum Beispiel zusätzliche Rechnungskopien, Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen, kann er swb hierzu mittels entsprechender Einzelvereinbarungen kostenpflichtig beauftragen. Ziffer V 3 bleibt unberührt.

XVII. Informationen nach dem Energieeffizienzgesetz

Informationen zu den Themen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (Homepage: www.bfee-online.de), der Deutschen Energieagentur (dena), Homepage: www.dena.de oder www.energieeffizienz-online.info, und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (Homepage: www.vzbv.de) erhältlich.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Energieliefervertrag als Ganzes oder auch einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen. Bei der Übertragung von Rechten und/oder Pflichten an verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die Leistungsfähigkeit des Dritten, verweigert werden.

2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am

nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag ungewollt lückenhaft sein sollte.

3 Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages, einschließlich dieser Bedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4 Aktuelle Informationen über unsere Produkte und Serviceleistungen finden sich im Internet unter www.swb.de.

XIX. Datenschutzhinweis

1 Soweit swb im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Dienstleistern (z. B. Energieberatern) des Kunden erlangt, wird dieser seine Mitarbeiter oder Dienstleister gemäß Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber aufklären, dass swb deren Daten entsprechend den DSGVO-Bestimmungen verarbeitet.

2 Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden sich im Merkblatt „Allgemeine Datenschutz-Information von swb Vertrieb Bremen GmbH und swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG“ im Internet unter www.swb.de/datenschutzinfo. swb wird dem Kunden dieses Merkblatt auf dessen Wunsch zusenden.

swb.de